

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 17.

Kiel, den 29. September

1926.

Inhalt: 128. Zur Ablösung der Markanleihen des Reichs und der Länder. — 129. Kirchliches Jahrbuch von Professor D. J. Schneider. — 130. Ermittlung einer Trauung. — 131. Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft. — 132. Kirchensammlung für das „Blaue Kreuz“. — 133. Vorträge über die Schulfrage. — 134. Kirchliche Feier des Reformationstages. — 135. Neue Saat. — 136. Rückwirkung der Einkommensteuerveranlagung für 1925 auf die von den Vorauszahlungspflichtigen für 1925 erhobene Kirchensteuer. — 137. Errichtungsurkunde Neumünster. — 138. Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein. — 139. Steuerabzug vom Arbeitslohn für 1926. — 140. Prüfungsordnung für die landeskirchliche Musikerschule. — 141. Bestandene Organistenprüfung. — Personalien.

Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 128. Zur Ablösung der Markanleihen des Reichs und der Länder.

Kiel, den 15. September 1926.

Es war bisher zweifelhaft, ob Markanleihen des Reichs und der Länder, bei denen nach dem 1. Juli 1920 ein Gläubigerwechsel innerhalb kirchlicher Verbände durch Dotation oder ähnliche Rechtsvorgänge stattgefunden hatte, durch den Besitzwechsel ihren Altbesitzcharakter eingebüßt haben. Es handelt sich hierbei u. a. um die Fälle, in denen nach dem 1. Juli 1920 neue Pfarrstellen errichtet und entweder aus einem landeskirchlichen Fonds oder, im Falle der Abzweigung von einer Muttergemeinde, aus deren Vermögen mit Markanleihen des Reichs oder der Länder dotiert worden sind, die dem Fonds bzw. der Kirchengemeinde bereits vor dem 1. Juli 1920 gehört haben. Der Herr Reichsfinanzminister hat nunmehr derartige Fälle zugunsten des neuen Erwerbers als altbesitzbegründend anerkannt. Der Altbesitzcharakter soll jedoch dann nicht gegeben sein, wenn der Gläubigerwechsel nach dem 1. Juli 1920 auf Grund reiner Schenkung oder anderer freiwilliger Zuwendung (Beihilfe) ohne dotationsähnlichen Charakter erfolgt ist. Die bei dem Anleiheablösungsverfahren beteiligten Stellen sind vom Herrn Reichsfinanzminister angewiesen, bei der Prüfung, ob Altbesitz vorliegt, entsprechend zu verfahren.

Ausgegeben Kiel, den 8. Oktober 1926.

Sollte entgegen der vom Herrn Reichsfinanzminister getroffenen Anordnung der Altbesitzcharakter in den bezeichneten Fällen im Anleiheablösungsverfahren nicht anerkannt werden, so ist uns von den Kirchenvorständen alsbald zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 3817.

Simonis.

Nr. 129. Kirchliches Jahrbuch von Professor D. J. Schneider.

Riel, den 20. September 1926.

Vom Kirchlichen Jahrbuch von Professor D. J. Schneider ist der 53. Jahrgang 1926 im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erschienen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 30. Januar 1920 und 17. November 1923 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1920 Seite 27 und 1923 Seite 223 — empfehlen wir die Anschaffung des Jahrbuches für die Synodalbüchereien oder Propsteilesekreise.

Das Kirchliche Jahrbuch kostet broschiert 17 RM, gebunden 20 RM.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 2107.

Simonis.

Nr. 130. Ermittlung einer Trauung.

Riel, den 21. September 1926.

20 Mark

zahle ich dem Herrn Pastor, der mir den Nachweis der Trauung von Göttische Witt und Marika Cathrin Kruse (zwischen 1696 und 1711) verschafft.

Stadtarchivar Dr. F. Gundlach, Riel-Haffee, Von der Goltz-Allee 51.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 4029.

Simonis.

Nr. 131. Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft.

Riel, den 21. September 1926.

Die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände machen wir auf die Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft aufmerksam, verweisen dabei auf den nachstehend abgedruckten Aufruf ihres Vorstandes und empfehlen, der Gesellschaft als Mitglied beizutreten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 2152.

Carstensen.

Die Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft.

Unsere am Sonntag Judika 1815 zu Schleswig gegründete und bald hernach allerhöchst genehmigte Bibelgesellschaft bezeichnete als Vereinszweck „die Verbreitung der Heiligen Schrift zu wohlfeilem Preise und dadurch die Förderung eines frommen, christlichen Sinnes“, und sie hat in den vielen Jahrzehnten ihres Bestehens in außerordentlich reichem Segen gearbeitet. Die Mitglieder — es sind zumeist Kirchenvorstände und Geistliche — zahlen einen Jahresbeitrag von 4,50 *R.M.* und erhalten Bibeln und Testamente zu den festgesetzten Vorzugspreisen. In den Jahren vor dem Kriege wurden jährlich etwa 2500 Bibeln und 1500 Testamente abgesetzt. Bitterschwere Zeiten folgten, aber trotz der Inflation und dem Verlust des Vermögens hat der Verein in seiner Tätigkeit ausgehalten. Im Vorjahre wurden 800 Bibeln verkauft. Wir bitten herzlich und dringend, sich unserer Arbeit wieder zu erinnern. Die Preise der einfachen Bibeln stellen sich jetzt wie folgt: Handbibel 17 × 11 cm 1,10 *R.M.*, Kleinoktavbibel 1,80 *R.M.*, Traubibel 3 *R.M.*; das billigste Testament kostet 0,30 *R.M.*, besser gebunden 0,40, 0,50 und 0,70 *R.M.*. Das gilt von den Stuttgarter Ausgaben; die v. Cansteinschen Bibeln sind teurer.

Anfragen sind zu richten an den Geschäftsführer P. Deitlessen, Schleswig, Moltkestraße 21. Zahlungen sind zu leisten auf das Postscheckkonto der Gesellschaft: Hamburg 11903.

Schleswig, den 14. September 1926.

Der Vorstand.

Jh. Stoltenberg, Kirchenpropst i. R., Vorsitzender.

Nr. 132. Kirchensammlung für das „Blaue Kreuz“.

Kiel, den 22. September 1926.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung ordnen wir hiermit an, daß am 20. Sonntag nach Trinitatis — 17. Oktober d. Js. — in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine wahlfreie Kirchensammlung zum Besten des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Gleichzeitig verweisen wir auf das diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts anliegende Flugblatt.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpropsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Kollektennachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postscheckkonto des Kassensührers des kirchlichen Verbandes des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein, Diakon Griebel in Neumünster: Hamburg 75627, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. 133. Vorträge über die Schulfrage.

Kiel, den 22. September 1926.

Der evangelische Landeselternbund Schleswig-Holstein veranstaltet am 11. und 12. Oktober d. J. eine Vortragsreihe über die Schulfrage im Studentenheim „Seeburg“ zu Kiel mit folgenden Themen:

Montag, den 11. Oktober:

- 3—5 Uhr: „Die Bedeutung der evangelischen Kirche für die Entwicklung der Volksschule seit der Reformation“, von Dr. jur. Löscher=Leipzig.
- 6—7 „ „Staat, Elternrecht und Schule“ von Studienrat Heienbrock=Berlin.
- 8 „ Geschlossene Vertreterversammlung des evangelischen Landeselternbundes Schleswig-Holstein.
- 8 „ Öffentlicher Vortrag von Universitätsprofessor D. Weinreich in der Nikolaikirche zu Kiel: „Christliches Familienleben, die Voraussetzung für die Zukunft unseres Volkes“.

Dienstag, den 12. Oktober:

- 9—10 Uhr: „Erziehungswissenschaft und Schule“ von Vizepräsident a. D. Waßner=Magdeburg.
- 11—1 „ „Die sittlich-religiöse Verantwortung der Kirche gegenüber der Schule“ von Universitätsprofessor D. Rendtorff=Kiel.
- 3—5 „ „Die schulpolitische Lage“ von Frl. Dr. Heilmann=Berlin.

Die Vorträge sind öffentlich und finden ohne Diskussion statt. Wir empfehlen die Beteiligung an diesem Lehrgang über die besonders wichtige und entscheidungsvolle Frage.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 1998.

Carstensen.

Nr. 134. Kirchliche Feier des Reformationstages.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8, den 15. September 1926.

U III A Nr. 1562, UIII D, UII, Gl. 1.

Über den Unterrichtsausfall am Gedenktage der Reformation und die Schulfeiern, die aus Anlaß dieses Tages abgehalten werden, bestimme ich das Folgende:

Wenn der 31. Oktober auf einen Wochentag fällt, ist der Tag in Zukunft an den mir unterstellten Schulen für evangelische Lehrer und Schüler unterrichtsfrei. An Schulen, die auch von nichtevangelischen Schülern besucht werden, fällt der Unterricht für diese nichtevangelischen Schüler am 31. Oktober ebenfalls aus, wenn nach dem Ermessen des Schulleiters ein fruchtbringender Unterricht für sie nicht möglich ist. Fällt der 31. Oktober auf einen Sonntag, so kommt ein Unterrichtsausfall nicht in Frage.

Wo Schulfeiern stattfinden, sind sie, wenn der 31. Oktober auf einen Wochentag fällt, in der Regel an diesem Tage abzuhalten. Eine etwaige Verbindung der Schulfeiern mit der kirchlichen Feier bleibt örtlicher Vereinbarung überlassen. Findet keine Schulfeier statt, so ist der Bedeutung

der Reformation in der dem 31. Oktober nächstliegenden evangelischen Religionsstunde und da, wo evangelische Schüler regelmäßig zu gemeinsamen Wochenandachten vereinigt werden, in der dem 31. Oktober vorangehenden oder nachfolgenden Schulanacht in würdiger Weise zu gedenken.

Die vorstehenden Bestimmungen finden an denjenigen Orten, an denen herkömmlich ein anderer Tag (etwa der 10. November) als Gedenktag der Reformation gefeiert wird, auf diesen Tag entsprechend Anwendung.

(Unterschrift.)

Kiel, den 22. September 1926.

Vorstehenden Erlaß, durch welchen der 31. Oktober für alle evangelischen Schüler und Schülerinnen grundsätzlich vom Unterricht freigestellt wird, bringen wir im Verfolg unserer Bekanntmachung — A. 2486 — vom 17. Oktober 1925 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925, Seite 197 — den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen zur Kenntnis. Der 31. Oktober, der von der evangelischen Kirche mit Recht als der Geburtstag der Reformation bezeichnet wird, wird in unseren Schulen in Zukunft äußerlich besonders hervorgehoben sein. Wir legen es in die Verantwortung unserer Geistlichen, daß sie den Rahmen eines unterrichtsfreien Tages durch eine aus den örtlichen Verhältnissen erwachsende kirchliche Feier für die evangelische Schuljugend ihrer Gemeinde festlich ausgestalten. Eine möglichst weitgehende Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der evangelischen Schule unseres Landes wird hierfür erwünscht und nötig sein. Durch das in den Herzen unserer Kinder lebendige Evangelium wird Gott unser ganzes Volksleben segnen können.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2164.

Nr. 135. Neue Saat.

Kiel, den 22. September 1926.

Die Verlagsbuchhandlung von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen hat eine Zeitschrift „Neue Saat, Vierteljahrshefte für Volksbildung und Heimvolkshochschule“ herausgegeben, welche von großer Bedeutung für die Förderung der ständig im Wachsen begriffenen Bewegung der evangelischen Volksbildung auf dem Lande ist.

Wir machen die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände auf die Zeitschrift besonders aufmerksam und empfehlen ihren Bezug.

Der Bezugspreis für die „Neue Saat“ beträgt jährlich 6 RM, direkt postfrei 6,50 RM bei allen Buchhandlungen oder unmittelbar beim Verlag.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2198.

Nr. 136. Rückwirkung der Einkommensteuerveranlagung für 1925 auf die von den Vorauszahlungspflichtigen für 1925 erhobene Kirchensteuer.

Kiel, den 27. September 1926.

Es sind wiederholt Anfragen an uns gerichtet worden, ob hinsichtlich der Kirchensteuererhebung für 1925 für die Vorauszahlungspflichtigen in den Fällen, in welchen das endgültige Reichseinkommensteuerergebnis dieser Personen sich nach Jahresabschluß höher oder niedriger stellt als die Vorauszahlungsbeträge, nach welchen die Kirchensteuer für 1925 erhoben ist, nachträglich auch eine Nachforderung bzw. Rückerstattung unter Zugrundelegung des endgültigen Einkommensteuerergebnisses seitens der Kirchenkassen zu erfolgen habe. Wir haben stets darauf hingewiesen, daß die Vorauszahlungen für das Steuerjahr 1925 den endgültigen Maßstab für die Kirchensteuererhebung für 1925 bilden (vgl. unsere Bekanntmachung vom 26. März 1925 — C. 996 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1925, S. 95, Ziffer 9, Absatz II) und daß irgendwelche Nachforderungen bzw. Rückzahlungen seitens der Kirchenkassen auf die nach den Vorauszahlungen berechneten Kirchensteuern nicht statzufinden haben, auch wenn nach Feststellung des endgültigen Einkommensteuerergebnisses für 1925 vom Finanzamt hinsichtlich der Staatssteuern ein entsprechender Ausgleich gegenüber den Steuerpflichtigen nachträglich stattgefunden haben sollte. Das endgültige Reichseinkommensteuerergebnis für 1925 bildet erst für die im Jahre 1926 zu erhebende Kirchensteuer die Grundlage.

Da verschiedentlich über diese Frage Zweifel entstanden, hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in dem Runderlaß vom 19. August 1926 — G. I 1411 G. II — ausführlich zu dieser Angelegenheit Stellung genommen. In diesem Runderlaß hat unsere bisherige Stellungnahme ihre Bestätigung gefunden; im gleichen Sinne hat auch das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 2. Februar 1926 — VIII A. 3, 25 — entschieden. Wir geben den Ministerialerlaß sowie die Oberverwaltungsgerichtsentscheidung nachfolgend bekannt.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.

Berlin, den 19. August 1926.

G I 1411 G. II.

Rückwirkung der Einkommensteuerveranlagung für 1925 auf die von Vorauszahlungspflichtigen für 1925 erhobene Kirchensteuer.

Nach § 102 Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) werden auf die nach § 25 a. a. O. für den Steuerabschnitt festgesetzte Steuerschuld außer den im Wege des Steuerabzuges erhobenen Beträgen die nach § 95 auf die Steuerschuld des Steuerabschnittes geleisteten Vorauszahlungen angerechnet. Soweit die angerechneten Beträge die Steuerschuld übersteigen, sind sie nach unanfechtbar gewordener Veranlagung bis zur Höhe der geleisteten Vorauszahlungen zu erstatten. Mehrfach wird die Meinung vertreten, daß auch von den für das Rechnungsjahr 1925 als Zuschläge zu den Einkommensteuervorauszahlungen erhobenen Kirchensteuern ein

entsprechender Betrag zurückerstattet werden muß. Es ist anzunehmen, daß Steuerpflichtige, die gemäß § 64 E.St.G. einen Steuerbescheid für 1925 erhalten haben, diese Meinung im Rechtsmittelverfahren durchzusetzen suchen und daher die Herren Regierungspräsidenten (der Herr Polizeipräsident in Berlin) in die Lage kommen werden, gemäß den staatlichen Kirchensteuergesetzen (Art. IV § 1 Gesetz vom 14. Juli 1905 — Gesetzsamml. S. 277 — oder der Gesetze vom 22. März 1906 — Gesetzsamml. S. 41, 46 — oder § 23 Gesetz vom 14. Juli 1905 — Gesetzsamml. S. 281 —) über solche Ansprüche zu entscheiden. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Die eingangs erwähnte Frage ist bereits mehrfach zwischen den beteiligten preußischen Ministerien und dem Reichsfinanzministerium und den obersten kirchlichen Behörden sowie auch mit einer großen Anzahl von praktisch an der Kirchensteuererhebung beteiligten Sachverständigen erörtert worden. Hierbei ist volle Übereinstimmung dahin erzielt worden, daß die auf Grund des § 102 E.St.G. erfolgenden Abschlußzahlungen und Erstattungen auf die Kirchensteuer für 1925 keinen Einfluß haben (vergl. Paul, Hofemann, Banasch, Koch: Die Kirchensteuer in Preußen für das Rechnungsjahr 1926, S. 20 Anm. und S. 38).

Die gegenteilige Meinung wäre begründet, wenn die Einkommensteuerschuld für 1925 den gesetzlichen Maßstab für die Kirchensteuer 1925 gebildet hätte. In diesem Falle wären die Vorauszahlungen, von denen gemäß dem für die katholischen Kirchengemeinden ergangenen Erlaß vom 2. März 1925 (G I 438 G II — Zentrbl. S. 84, 85) und gemäß den gleichartigen Erlassen der evangelischen obersten Kirchenbehörden Kirchensteuerzuschläge für 1925 zu erheben waren, nur ein einstweilen benutzbarer Maßstab gewesen. Die Rechtslage wäre dann die gleiche wie in Ansehung der etwa auf Grund der Ziffer 2 meiner Richtlinien vom 23. Februar 1926 und der gleichartigen Richtlinien der obersten evangelischen Kirchenbehörden für 1926 zur Erhebung gelangenden Kirchensteuerzuschläge. Bei sinngemäßer Anwendung der §§ 13 Absatz 2 der Kirchensteuergesetze (vergl. Absatz 4 meines Begleiterlasses zu den obenerwähnten Richtlinien vom 23. Februar 1926 — G I 419 G II — [Zentrbl. S. 105] und die gleichartigen Erlasse der obersten evangelischen Kirchenbehörden) zöge der Einkommensteuerbescheid, falls er zu Abschlußzahlungen oder Erstattungen führt, eine entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung der Kirchensteuer nach sich (vergl. auch Paul, Hofemann, Banasch, Koch a. a. O. S. 38/39, S. 24).

Allein so, wie oben unterstellt, liegt die Sache in Wahrheit nicht. Seitdem das Einkommensteuerjahr nicht mehr mit dem Kirchensteuerjahr übereinstimmt, ist die Einkommensteuer des dem Kirchensteuerjahr vorangegangenen Einkommensteuerabschnitts grundsätzlich als die Staats- (jetzt Reichs-) Einkommensteuer im Sinne der §§ 9 der Kirchensteuergesetze, mithin als der gesetzliche Maßstab der Kirchensteuer angesehen worden. Als für das Kalenderjahr 1923 eine Veranlagung der Einkommensteuer nicht stattfand, mußte für die Zwecke der Kirchensteuererhebung 1924 ein Ersatz hierfür gesucht werden. Dieser — also ein Ersatz für eine veranlagte Einkommensteuer von 1923 — wurde, soweit die Einkommensteuer nicht durch Steuerabzüge erhoben wurde, gefunden und konnte nur gefunden werden in den Vorauszahlungen, die auf der Grundlage des § 42 E.St.G. vom 30. März 1920/20. Dezember 1921 zu leisten und in der 2. Steuernotverordnung neu bemessen waren (vergl. hierzu Paul, Hofemann, Banasch, Koch: Die Kirchensteuer in Preußen für das Rechnungsjahr 1926, S. 10; etwas ausführlicher S. 10 der ersten Auflage dieses Buches von 1924).

Auf dieser Grundlage erfolgte die Regelung der Kirchensteuererhebung für 1924 in den katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden durch die Anweisung vom 30. Januar 1924 — G I 320 G II — (Zentrbl. S. 35/36) und in den evangelischen Kirchengemeinden durch die gleichartigen Anweisungen der obersten evangelischen Kirchenbehörden. Der in Ziffer 8 dieser Anweisungen bezeichnete Maßstab ist als der gesetzliche Maßstab der Kirchensteuer für 1924 durch das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 2. Februar 1926 — VIII A 3, 25 — mit einer den obigen Darlegungen voll entsprechenden Begründung anerkannt.

Ganz gleich war die Rechtslage 1925. Nach § 1 des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 75) fand eine Veranlagung der Einkommensteuer auch für das Kalenderjahr 1924 nicht statt. Durch meinen Erlaß vom 2. März 1925 — G I 438 G II — und die gleichartigen Erlasse der obersten evangelischen Kirchenbehörden wurde daher die Kirchensteuererhebung für 1925 mit Bezug auf den Verteilungsmaßstab in derselben Weise geregelt wie 1924.

Hieraus ergibt sich, daß die im Kirchensteuerjahr 1925 auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen den gesetzlichen Maßstab für die Kirchensteuer 1925 gebildet haben, nicht als einstweiliger Ersatz für eine noch nicht veranlagte Einkommensteuer 1925, sondern als endgültiger Ersatz für die überhaupt nicht veranlagte Einkommensteuer 1924. Aus diesem Ergebnis folgt weiter, daß die Höhe der Einkommensteuerschuld für 1925 ohne Bedeutung für die Kirchensteuer 1925 ist und daß ein Steuerbescheid für 1925 die sinngemäße Anwendung der §§ 13 Absatz 2 der Kirchensteuergesetze auf Kirchensteuern von 1925 nicht begründen kann, weil er den Maßstab dieser Kirchensteuer gar nicht berührt. Ein Einkommensteuerbescheid für 1925 trifft den Kirchensteuermaßstab für 1926 (vergl. die Richtlinien vom 23. Februar 1926 — G I 419 G II — [Zentrbl. S. 105—108] und die entsprechenden Richtlinien der obersten evangelischen Kirchenbehörden). Die Höhe des Maßstabes der Kirchensteuer 1925 ändert sich, wenn auf Grund des § 26 des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 die Vorauszahlungen anderweit festgesetzt werden. Nur in diesem Falle sind die §§ 13 Absatz 2 der Kirchensteuergesetze auf die zu den Vorauszahlungen erhobenen Kirchensteuerzuschläge anwendbar.

Man könnte vielleicht geltend machen, daß die Festsetzung der Einkommensteuerschuld für 1925, wenn auch nicht rechtlich, so doch wirtschaftlich eine nachträgliche Berichtigung der Vorauszahlungen, also des Maßstabes der Kirchensteuer bedeute. Allein diese Erwägung versagt schon deshalb, weil mit ihr ein einheitlicher Grundsatz für die gleichmäßige Behandlung aller in Betracht kommenden Steuerpflichtigen (§§ 11 Absatz 1 der Kirchensteuergesetze) nicht zu gewinnen wäre. In den obigen Ausführungen ist der Einfachheit halber, um zunächst nur das Wesentliche klar hervortreten zu lassen, kurzweg von der Einkommensteuer für 1925, von Steuerbescheiden für 1925 usw. die Rede gewesen. Tatsächlich besteht aber ein einheitliches Einkommensteuerjahr nicht mehr. Die Einkommensteuer wird für verschiedene Steuerabschnitte veranlagt (§ 10 E.St.G.). In denjenigen Fällen, in denen der Steuerabschnitt nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ließe sich, wenn man den Steuerbescheid unter dem Gesichtspunkt einer nachträglichen Berichtigung der Vorauszahlungen betrachten wollte, das Maß der Einwirkung auf die Kirchensteuer 1925 niemals feststellen. Zum Beispiel sind bei einem Gewerbetreibenden (§ 10 Absatz 1 b E.St.G.), für den der Steuerabschnitt am 30. September 1925 geendet hat, gemäß § 102 E.St.G. die am 10. Januar,

10. April, 10. Juli, 10. Oktober 1925 geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen. Von diesen Vorauszahlungen fallen aber nur die letzten drei in das Kirchensteuerjahr 1925, und nur sie waren für dieses Kirchensteuerjahr mit Zuschlägen belastet. Die Vorauszahlungen werden gemäß § 102 E. St. G. im ganzen verrechnet. Es ist daher in einem solchen Falle unmöglich, den Anteil des Kirchensteuermaßstabes von 1925 an etwaigen Abschlußzahlungen oder Erstattungen auszurechnen. Noch stärkere Verschiebungen würden sich bei den Landwirten ergeben, deren Steuerabschnitt vom 1. Juli bis 30. Juni läuft.

Einheitliche Grundsätze für Anerkennung eines Einflusses der neuerdings ergangenen Einkommensteuerbescheide auf die Kirchensteuer 1925 würden sich nur gewinnen lassen, wenn man entgegen der oben dargelegten geschichtlichen Entwicklung und inneren Begründung der Kirchensteuerregelung der letzten Jahre den Standpunkt, daß die Vorauszahlungen, die im Laufe des Rechnungsjahres 1925 auf die Einkommensteuer zu leisten waren, den gesetzlichen Maßstab der Kirchensteuer 1925 gebildet haben, völlig preisgibt. An seine Stelle hätte der Grundsatz zu treten, daß die im Einkommensteuerbescheid festgesetzte Einkommensteuer, d. i. die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1925 oder diejenigen Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1925 geendet haben, den gesetzlichen Maßstab der Kirchensteuer für 1925 gebildet habe. Dann aber wäre auch die Erhebung der Kirchensteuer von den Lohnsteuerpflichtigen in der Form von Zuschlägen zu den in Ziffer 1 der Anweisungen und Richtlinien über die Erhebung der Kirchensteuer für 1925 bezeichneten Pauschbeträgen nicht mehr gerechtfertigt; denn diese Pauschbeträge sind nach Maßgabe der im Jahre 1924 erhobenen Lohnsteuern berechnet. Die Gerechtigkeit würde verlangen, daß auch die Lohnsteuerpflichtigen auf der Grundlage ihrer Einkommensteuerleistungen für 1925 zur Kirchensteuer 1925 herangezogen würden. Damit bräche die gesamte Regelung der Kirchensteuererhebung für 1925 in sich zusammen. Unbeirrt durch die schweren Erschütterungen, die dadurch dem kirchlichen Finanzwesen zugefügt würden, müßte man eine umfassende Revision sämtlicher Veranlagungen der Kirchensteuer 1925 in die Wege leiten. Unmöglich könnte man es bei Berücksichtigung einzelner Anträge bewenden lassen. Zum mindesten müßte den Gemeindegliedern von der Veränderung der Grundlagen ihrer Veranlagung Kenntnis gegeben und ihnen Gelegenheit zur Einbringung von Anträgen geboten werden.

Daß dieses Ergebnis unannehmbar wäre, leuchtet ein. Es würden aber noch weitere Folgerungen hieraus gezogen werden müssen. Auch die Regelung der Kirchensteuererhebung für 1926, wie sie zu Anfang dieses Jahres in meinen Richtlinien vom 23. Februar 1926 und den gleichartigen Richtlinien der obersten evangelischen Kirchenbehörden erfolgt ist, wäre verfehlt. Nicht die in Ziffer 1, 3, 4 der Richtlinien bezeichneten Maßstäbe wären als die gesetzlichen und endgültigen anzuerkennen, sondern die Veranlagungen für das Kalenderjahr 1926 usw., sowie die 1926 entrichteten Lohnsteuerbeträge oder entsprechend berechnete Pauschbeträge. In gleicher Weise müßte die Regelung für die kommenden Jahre erfolgen. Daß einer solchen Regelung tatsächliche und rechtliche Gründe entgegenstehen würden, ergibt sich aus den Darlegungen bei Paul, Hofemann, Banasch, Koch a. a. O. S. 22 ff., mit denen die Ausführungen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts übereinstimmen.

Es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die hier vertretene Auffassung das Rechtsbewußtsein weiter Kreise verletzen würde. Allein die obigen Darlegungen ergeben, daß ein

solches Empfinden fehlginge; ihm können nur irrige Auffassungen über die Bedeutung der Kirchensteuerregelung für 1925 zugrunde liegen. Derartige unrichtige Rechtsauffassungen verdienen keine Beachtung. Etwaige Unbilligkeiten, die sich, wie nicht verkannt werden soll, im einzelnen Falle ergeben können, mögen im Wege des Erlasses oder der Stundung durch die hierfür zuständigen Organe der Kirchengemeinden ausgeglichen werden.

Die Herren Regierungspräsidenten (den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin) ersuche ich ergebenst, vorstehende Ausführungen bei Entscheidungen über Beschwerden von Steuerpflichtigen im Rechtsmittelverfahren zu beachten. Da dieser Erlass im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht wird, können die Herren Regierungspräsidenten in der Begründung ihrer Entscheidung darauf Bezug nehmen.

Für den Fall, daß meine Rechtsauffassung nicht geteilt werden sollte, ersuche ich, mir vor der Entscheidung eingehend Bericht zu erstatten.

Die kirchlichen Behörden bitte ich, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen, mit dem Anheimstellen, die ihnen unterstellten Kirchengemeinden zu verständigen.

Auch den beiden Verbänden jüdischer Gemeinden stelle ich entsprechende Verständigung der Synagogengemeinden anheim.

Im Auftrag:
Trendelenburg.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier, den Evangelischen Kirchenrat, die Landeskirchenämter in Hannover, Kiel, Kassel, Wiesbaden, die Landeskirchenräte in Aachen und Frankfurt a. M., die bischöflichen Behörden, die jüdischen Verbände.

Auszug aus der Begründung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Februar 1926 — VIII A 3. 25 —.

u/w.

Nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 281) dient als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer die Staatseinkommensteuer, erforderlichenfalls einschließlich der staatlich veranlagten fingierten Normalsteuersätze, und nach § 11 Absatz 2 erfolgt die Erhebung in der Form von Zuschlägen. An die Stelle der Staatseinkommensteuer ist als Grundlage der kirchlichen Besteuerung nach § 15 Absatz 1 des Landessteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 402) die Reichseinkommensteuer getreten.

Nach § 29 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 359) in Verbindung mit Artikel I Nr. 7 des Gesetzes zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1580) erfolgt die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für ein Kalenderjahr nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht in diesem Kalenderjahr bezogen hat; die Veranlagung findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt. Diese Einkommensteuer muß im Sinne des § 9 Absatz 2 des Kirchensteuer-

gesehen als die Staatseinkommensteuer gelten, welche in dem dem Kalenderjahre folgenden Kirchenrechnungsjahre die Grundlage für die Kirchensteuer bildet; andernfalls würde es, da die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer nachträglich erfolgt, an einem Maßstabe für die Kirchensteuer desjenigen Jahres, in welchem jene nachträgliche Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, fehlen, die Kirchengemeinden würden ohne Deckung für ihre Ausgaben sein (Paul-Hosemann, Die Kirchensteuer in Preußen für das Rechnungsjahr 1924, S. 2). Für das Kirchenrechnungsjahr 1924 wäre also der gesetzliche Maßstab die Einkommensteuer des Kalenderjahres 1923. Nun ist aber nach Artikel I § 1 der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) von einer Veranlagung zur Einkommensteuer 1923 abgesehen; die Steuerschuld für 1923 wurde durch eine bis zum 10. Januar 1924 zu leistende Abschlußzahlung erledigt, die im allgemeinen noch nach der für das Kalenderjahr 1922 festgestellten Einkommensteuerschuld bemessen wurde. Die bisherigen Zahlungen des Jahres 1923 gelten ohne Veranlagung als endgültige Einkommensteuer für 1923. Da somit eine Veranlagung der Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1923 nicht stattfand, fehlte es an dem gesetzlichen Maßstabe für die Umlegung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1924. Es mußte daher, wenn die Kirchensteuererhebung auf Grund der Reichseinkommensteuer überhaupt ermöglicht werden sollte, für 1924 an Stelle der nicht veranlagten Einkommensteuer ein Ersatz treten, der den bisherigen rechtlichen Bedingungen möglichst Rechnung trug. Diesen Ersatz boten — soweit, wie im vorliegenden Falle, die für die Lohnsteuerpflichtigen nach Artikel I § 25 a. a. O. festzusetzenden Pauschbeträge nicht in Betracht kommen — die nach §§ 3 bis 15 a. a. O. auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen für 1924.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung
Simonis.

Nr. C. 3830.

Nr. 137. Errichtungsurkunde.

Riel, den 27. September 1926.

Nach Anhörung der Beteiligten ordnen wir hiermit folgendes an:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Neumünster werden eine sechste Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Tüngendorf und eine siebente Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Neumünster errichtet.

§ 2.

Für die sechste Pfarrstelle wird ein Pfarrbezirk gebildet, welcher die Ortschaften Tüngendorf mit Tüngendorfer Mühle, Einsfeld, Tasdorf, Groß- und Klein-Barrie umfaßt.

Der übrige Teil der Kirchengemeinde bildet den Pfarrbezirk Neumünster.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Gar Jensen.

Nr. B. 3593.

Nr. 138. Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein.

Kiel, den 23. September 1926.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß am Reformationstfest, am 22. Sonntag nach Trinitatis — 31. Oktober 1926 — oder, falls dieser Tag schon für eine andere Sammlung bestimmt sein sollte, am Sonntag vorher oder nachher eine Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Nach Beschluß der Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Vereins in Niebüll soll der Ertrag der Kollekte dem Schulnotfonds in Galizien zufallen. Wir verweisen auf den erschütternden Hilferuf des Schulhilfeausschusses, dessen Vorsitzender D. Th. Zäckler ist, der diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts anliegt und sind gewiß, daß die Herren Geistlichen daraufhin mit allen Kräften diese Sammlung fördern werden.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchentlichen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postsparkonto des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in Kiel-Holtenau: Hamburg 14456 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 4214.

Simonis.

Nr. 139. Steuerabzug vom Arbeitslohn für 1926.

Kiel, den 30. September 1926.

Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1926 betr. Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für 1926 zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. B. 3208.

Simonis.

Der Reichsminister der Finanzen.

IIIe 4100.

Berlin, den 23. Juli 1926.

Betrifft: Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für 1926.

Aus den Kreisen der Arbeitgeber ist in letzter Zeit mehrfach bei mir angefragt worden, wie die Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1926 geregelt werden soll. Es ist dabei darauf hingewiesen worden, daß insbesondere schon jetzt darüber entschieden werden müsse, ob die Überweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen

auszuschreiben sind, damit die notwendigen Arbeiten sofort in Angriff genommen werden könnten. Die Entlastung der Arbeitgeber, die mit der Verordnung vom 19. Januar 1926 über die vereinfachte Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1925 (vgl. Runderlaß vom 19. Januar 1926 — IIIe 60 —) eingetreten sei, sei dadurch wieder ausgeglichen worden, daß die Arbeitgeber auf der anderen Seite durch die Ausschreibung von Bescheinigungen aller Art für Zwecke der Lohnsteuererstattung und der Kirchensteuer sehr stark belastet worden seien. Es sei daher viel zweckmäßiger, die Ausschreibung der Überweisungsblätter anzuordnen, die dann zugleich für Zwecke der Erstattung, der Kirchensteuer und der Statistik verwendet werden könnten.

Ich bemerke hierzu folgendes:

Die durch die Verordnung vom 19. Januar 1926 angestrebte Entlastung der Arbeitgeber ist aus den vorbezeichneten Gründen zweifellos stark beeinträchtigt worden. Bei der fortdauernden großen Arbeitslosigkeit kann auch kaum angenommen werden, daß für 1926 weniger Erstattungsanträge gestellt werden als für 1925. Die in den StADB. (§§ 46, 47, 51, 52, 58) vorgesehenen Steuerabzugsbelege liefern dem Finanzamt regelmäßig die Unterlagen für etwaige Erstattungsanträge nach § 93 Nr. 1 EStG. Insbesondere sind in den Überweisungsblättern (Muster 3 StADB.) Angaben über die Zeit der Verdienstlosigkeit infolge Streik, Krankheit usw. vorgesehen. Besondere Bescheinigungen des Arbeitgebers für Zwecke der Erstattung würden also daneben regelmäßig nicht erforderlich sein. Aber auch die Erfahrungen bei der Kirchensteuer sprechen für die Einforderung der Steuerabzugsbelege. Bei der Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer mußte in den letzten Jahren mangels individueller Feststellung der vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge von Einkommensteuerpauschbeträgen ausgegangen werden. Im Wesen von Pauschbeträgen liegt es, daß Einkommensgruppen zusammengefaßt werden müssen; hierdurch können Härten entstehen. Dazu kommt die Schwierigkeit der Eingruppierung des einzelnen Lohnempfängers in die zutreffende Pauschbetragsgruppe überhaupt. Hieraus haben sich erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben. Sowohl Kirchen- als auch Staatsbehörden und nicht zuletzt die Lohnempfänger selbst sind immer dringlicher bei mir vorstellig geworden, das System der Pauschbeträge bei der Kirchensteuer zu verlassen und auf die tatsächlich einbehaltenen Steuerabzugsbeträge zurückzugreifen. Es hat sich ferner, besonders auch bei parlamentarischen Beratungen, als notwendig erwiesen, daß neuere statistische Erhebungen über die Gruppierung der Lohnempfänger nach Lohnhöhe und Familienstand angestellt werden.

Alle diese Gründe zwingen mich, für 1926 auf der in den StADB. vorgesehenen Ausschreibung der Steuerabzugsbelege (Überweisungsblätter usw.) zu bestehen. Für Betriebe mit stark wechselnder Belegschaft empfiehlt es sich daher, mit der Ausschreibung der Überweisungsblätter für die im Laufe des Kalenderjahres 1926 ausgeschiedenen Arbeitnehmer alsbald zu beginnen, damit die Zahl der nach Jahreschluß auszuscheidenden Belege möglichst vermindert wird. Ich weise jedoch auf folgendes hin:

Ob, in welcher Art und in welchem Ausmaße die Zahlen über die Lohnsteuer des Kalenderjahres 1926 für die Zwecke des Finanzausgleichs nutzbar zu machen sind, läßt sich zurzeit mit Sicherheit noch nicht übersehen. Es muß daher für alle Möglichkeiten vorgesorgt werden. In dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 ist für die

Beteiligung der Gemeinden an den nichtveranlagten Steuerabzugsbeträgen die Bindung an einen bestimmten Stichtag, d. h. die Bestimmung, daß die Steuerabzugsbeträge auf diejenige Gemeinde als Rechnungsanteil entfallen, in der der Arbeitnehmer am Tage der letzten Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, nicht vorgesehen. Es entfallen vielmehr die nichtveranlagten Steuerabzugsbeträge als Rechnungsanteile auf die Gemeinden, in denen der Arbeitnehmer in dem maßgebenden Steuerabschnitt (bei Lohnempfängern regelmäßig das Kalenderjahr) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hat ein Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres seinen Wohnsitz (Aufenthalt) gewechselt, also hintereinander in verschiedenen Gemeinden gewohnt, so entfallen auf jede dieser Gemeinden Steuerabzugsbeträge als Rechnungsanteile, und zwar ist jede dieser Gemeinden hinsichtlich derjenigen Steuerabzugsbeträge anteilberechtigt, die von dem Arbeitslohn einbehalten worden sind, der in der Zeit des Wohnsitzes (Aufenthalts) des betreffenden Arbeitnehmers in dieser Gemeinde bezogen wurde. Damit die Festsetzung dieser Steuerabzugsbeträge keinen Schwierigkeiten begegnet, werden die Arbeitgeber bei Führung des Lohnkontos (§ 38 StA.D.B.) die fortlaufend richtige Aufzeichnung des Wohnsitzes (Aufenthalts) des betreffenden Arbeitnehmers besonders zu beachten haben. Zu der etwa erforderlichen Aussonderung der auf die einzelnen Wohnsitz-(Aufenthalts-)Gemeinden entfallenden Steuerabzugsbeträge durch den Arbeitgeber ist die Rückseite der Überweisungsblätter (Ausweise) zu verwenden. Für das Behördenverfahren ist ferner zu berücksichtigen, daß die Ausweise (§ 51 StA.D.B.) einen Vermerk über die Dauer eines Verdienstausfalles wegen Krankheit usw. nicht enthalten. Soweit bei Behörden angestellte Personen, insbesondere Arbeiter und Angestellte, aus diesen Gründen einen Verdienstausfall erlitten haben, muß gleichwohl dieser Zeitraum in dem Ausweis besonders angegeben werden, wenn eine besondere Bescheinigung hierüber für Zwecke der Erstattung nach § 93 EStG. erspart werden soll.

Ich ersuche ergebenst, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer alsbald auf die in Aussicht genommene Regelung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Nähere Anordnungen über die Art der Einlieferung der Steuerabzugsbelege nach Schluß des Kalenderjahres 1926 und deren weitere Behandlung behalte ich mir vor. Schon jetzt bemerke ich, daß auf der Innehaltung der im § 46 Abs. 2 StA.D.B. vorgesehenen Einreichungsfrist (31. Januar 1927) unter allen Umständen bestanden werden muß, da nur dann der mit der Ausschreibung verfolgte Zweck erreicht werden kann.

Dieser Erlaß wird im Reichsteuerblatt veröffentlicht und den Landesregierungen mitgeteilt; im Reichsbefoldungsblatt wird auf den Erlaß hingewiesen werden.

In Vertretung: **P o p i k.**

Nr. 140. Prüfungsordnung für die landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde.

Kiel, den 30. September 1926.

Nachstehend bringen wir die für die Abschlußprüfungen der Kurse A (für Anfänger) und B (für Fortgeschrittene) an der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde geltenden Prüfungsordnungen zur allgemeinen Kenntnis.

Prüfungsordnung für den Kursus A.

Die Abschlußprüfung für Kursus A ist eine mündliche, schriftliche und eine rein musikalische.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über alle Unterrichtsfächer und wird vom Fachlehrer in Gegenwart des Direktors abgehalten; sie findet etwa 8 Tage vor der eigentlichen Schlußprüfung statt. Soweit möglich, sind alle Lehrer hier zugegen.

Die schriftliche Prüfung findet 14 Tage vor der eigentlichen Schlußprüfung statt und erstreckt sich über Theorie der Musik und über ein anderes Fach, welches vom Direktor jeweilig vorgeschlagen wird. In diesen beiden Fächern findet eine mündliche Prüfung nicht weiter statt. Die Arbeiten werden unter Aufsicht des Fachlehrers gemacht. Die Themen werden rechtzeitig dem Vorsitzenden bekanntgegeben; in jedem Fach werden drei Themen vorgeschlagen, von denen der Vorsitzende des Kuratoriums eins bestimmt und in geschlossenem Briefumschlag dem Leiter der Anstalt wieder zustellt. Der Briefumschlag darf erst in Gegenwart der Kursisten geöffnet werden.

Den Kursisten wird vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitgeteilt, daß der Gebrauch unzulässiger Hilfsmittel den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge hat.

In Theorie der Musik wird ein Choral harmonisiert und eine Generalbasaufgabe gelöst. Zu jeder Arbeit sind zwei Stunden Zeit zu geben.

Die rein praktische musikalische Schlußprüfung findet vor dem Kuratorium statt; soweit möglich, sind die Lehrer zugegen.

Gepprüft wird in Orgel, Klavier und Partiturspiel.

Als Mindestforderung wird vorgeschlagen:

1. Klavier: Vorspielen einer Etüde und einer Sonatine bezw. Sonate.
2. Partiturspiel: Unvorbereitetes Vorspielen eines Bach-Chorals in modernen Schlüsseln.
3. Orgel:
 - a) Bomblattspiel von Chorälen. Der Choral wird zuerst auf einem Manual mit Pedal, dann triomäßig gespielt.
 - b) Modulationen; die Wahl des Modulationsmittels bleibt dem Schüler überlassen.
 - c) Ein freies Vorspiel und ein Choralvorspiel, welches vorher eingeübt ist.
 - d) Bomblattspiel eines seinem Können angepassten Vorspiels.
 - e) Begleitung der Liturgie des folgenden Sonntags.
 - f) Transposition der gebräuchlichen Choräle, welche bis zum e gehen, eine große Sekunde abwärts — nach B-dur + F.

Diejenigen Kursisten, welche die Befähigung für das Kantorenamt haben wollen, üben einen Choral ein, entweder mit dem Kinder-, Frauen- oder dem Motettenchor (gemischt).

Jeder Kursist hat in den Gottesdiensten vorher als Organist und Kantor mitzuwirken. Das hier und in den Unterrichtsstunden gewonnene Erfahrungsmaterial wird als Vorschlagszensur dem Kuratorium bei der Prüfung vorgelegt. Diese Zensuren sind vorher von der Lehrerkonferenz festzusetzen und in die Zensurenliste einzutragen; ebenfalls für Führung und Fleiß.

Prüfungsordnung für den Kursus B.

In der Abschlußprüfung an der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik — Kursus B — haben die Bewerber den Befähigungsnachweis für die Übernahme eines kirchenmusikalischen Amtes in kleineren Stadtgemeinden zu erbringen. Die allgemeinen Bestimmungen für den Kursus A gelten auch hier.

§ 1.

Die Prüfung erstreckt sich über Orgel-, Klavier- und Partiturspiel, Theorie der Musik, Liturgik, Geschichte der Kirchenmusik, Gehörbildung und Musikediktat, Geschichte und Struktur der Orgel, Methodik des Gesangunterrichts, Chorgesang (Einzelgesang) und Chorleitung.

§ 2.

In Orgelspiel haben die Bewerber

1. eine größere, möglichst polyphone Komposition eines anerkannten Meisters vorzutragen, welche der Prüfende aus drei vom Prüfling zur Wahl gestellten Stücken bestimmt,
2. eine mittelschwere Komposition vom Blatt zu spielen,
3. einen Choral um eine Sekunde oder Terz auf- bzw. abwärts zu transponieren,
4. einen bekannteren Choral frei zu harmonisieren — die Registratur bei einzelnen Strophen anzugeben —,
5. Modulationen in verschiedener Weise auszuführen.

§ 3.

In Klavier- und Partiturspiel wird gefordert:

1. Vortrag eines mittelschweren klassischen Satzes und einer entsprechenden Etüde,
2. Bomblattspielen von Bach-Chorälen oder altklassischen Chorätzen in allen Schlüsseln; freiwillig: Transposition von Bach-Chorälen in allen Schlüsseln und Bomblattspiel leichter Orchesterpartituren.

§ 4.

Geschichte und Struktur der Orgel:

1. Einrichtung der älteren und modernen Orgel,
2. die gewöhnlichsten Störungen im Orgelwerke und ihre Abhilfe,
3. Geschichte der Orgel.

§ 5.

In Theorie der Musik erfolgt die Prüfung in fünfstündiger Klausur:

1. drei- bzw. vierstimmige kontrapunktische Bearbeitung eines Chorals, der o. f. liegt in einer der Stimmen,
2. zweistimmiger Kanon mit Fünftimme;
3. freiwillig: eine drei- bzw. vierstimmige Fuge über ein gegebenes Thema — mindestens die erste Durchführung. Die Arbeit ersetzt eine der beiden anderen.

§ 6.

In Musikgeschichte wird aus dem Stoff des letzten Jahres geprüft.

§ 7.

Liturgik:

1. Auswendigspielen gebräuchlicher Choräle,
2. genaue Bekanntschaft mit der Anlage von Haupt- und Nebengottesdiensten,
3. Kenntnis der gegenwärtigen liturgischen Reformbestrebungen,
4. Geschichte des evangelischen Kirchenliedes;
5. als häusliche Arbeit: Ausarbeitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Angabe aller zur Verwendung gelangenden Vor- und Nachspiele, der Liturgie einschließlich aller Übergänge und Schlüsse, sowie der zur Verwendung kommenden Choreinlagen.

§ 8.

Gesang:

1. ein Lied oder eine leichtere Arie vorzutragen,
2. eine leichtere Chorstimme a vista zu singen.

§ 9.

Chorleitung und Methodik des Gesangsunterrichts:

1. Einstudieren eines Chorpartes mit dem Motetten- oder Frauenchor,
2. Kenntnis der Schulgesangsmethodik.

§ 10.

In Gehörbildung und Musikediktat wird aus dem Stoff des Jahres geprüft.

§ 11.

Ergebnis der Prüfung:

Auf Grund des im Unterricht gewonnenen Erfahrungsurteils wird der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung eine Zeugnisliste als Vorschlag eingereicht.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Feststellung der einzelnen Zensuren sowie über das Gesamturteil.

§ 12.

Den Bewerbern ist nach bestandener Prüfung ein Zeugnis über das Ergebnis auszustellen, welches die Urteile über die Einzelleistungen sowie das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis wird unterschrieben von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Direktor der Schule.

Außerdem muß jedes Zeugnis mit dem amtlichen Stempel der Schule und dem des Landeskirchenamts versehen sein. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine schriftliche Mitteilung hierüber. Ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann, entscheidet das Kuratorium der Schule.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. 141. Bestandene Organistenprüfung.

Kiel, den 1. Oktober 1926.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 8. April 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 60 f. — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß am 25. September d. Js. an der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde die Abschlußprüfungen der Kurse B (für Fortgeschrittene) und A (für Anfänger) stattgefunden und daraufhin

I. die Befähigung zum Organistendienst in städtischen Kirchengemeinden erhalten haben:

1. Fräulein Hedwig Geiger-Eckernförde,
2. „ Marta Nissen-Gelling,
3. „ Toni Briedt-Kiel,
4. Herr Theodor Hansen-Garding,
5. „ Hans Schönwandt-Eckernförde;

II. die Befähigung zum Organistendienst in Landgemeinden erhalten haben:

1. Frau Annemarie Stolterfoth-Flensburg,
2. Fräulein Karoline Braren-Kiel,
3. „ Erika Schmidt-Niebuß,
4. „ Marie Jensen-Schleswig,
5. „ Irmgard Lucht-Meldorf,
6. „ Herma Bagt-Mortorf.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2315.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Gröbe:

1. der Pastor Claussen-Bellworm N. R.,
2. „ „ Heß, Provinzialvikar, Flensburg,
3. „ „ Soltan-Altona-Bahrenfeld

und als Ersatzmann:

der Pastor Bott-Havetoft;

für die Pfarrstelle in Süderbrarup-Loit:

1. der Pastor Friedrichsen-Toestrup,
2. „ „ Neelsen-Prönstorf,
3. „ „ Puls-Deversee

und als Ersatzmann:

der Pastor Cornelius-Lütjenburg;

für die I. Pfarrstelle in Kropp:

1. der Pastor Cornelius-Lütjenburg,
2. „ „ Kranz-Gniffau,
3. „ „ Puls-Deversee

und als Ersatzmann:

der Pastor Stock-Kaltenkirchen;

für die Pfarrstelle in Rosel:

1. der Pastor Münchmeyer-Aventoft,
2. " " Harmjen-Glückstadt, Strafanstalt,
3. " " Jahn, Hilfsgeistlicher, Kiel

und als Ersatzmann:

der Pastor Schlüter, Hilfsgeistlicher, Lockstedter Lager;

für die II. Pfarrstelle in Neumünster:

1. der Pastor Linck-Wehlau (Ostpreußen),
2. " " Schlee-Heide,
3. " " Grimm-Hammonia (Brasilien)

und als Ersatzmänner:

1. der Pastor Schetelig-Hafelau,
2. " " Dührkop-Nortorf;

für die Pfarrstelle in Plön, Altstadt und Neustadt:

1. der Pastor Adamsen-Lensahn,
2. " " Auerbach-Altenkrempe,
3. " " Tormählen-Süderhastedt

und als Ersatzmänner:

1. der Pastor Hoeck-Berkenthin,
2. " " Grich-Rethwischdorf,
3. " " Schmidt-Simonsberg;

für die VI. Pfarrstelle Neumünster mit dem Amtssitz in Lungendorfer Mühle:

1. der Pastor Schmidt-Simonsberg,
2. " " Janssen-Medelby,
3. " " Puls-Deverssee

und als Ersatzmann:

der Pastor Mau-Schenefeld.

Ernannt: am 15. September 1926 der Provinzialvikar Pastor Lienau zum Pastor in Beidenfleth;
zum 1. Oktober 1926 der bisherige Konsistorial-Kanzleisekretär Max Petersen zum
Konsistorial-Kanzleiinspektor und der bisherige Kanzleihilfsarbeiter Heinrich Schulz
zum Konsistorial-Kanzleisekretär beim Landeskirchenamt.

Eingeführt: am 12. September 1926 der Provinzialvikar Pastor Dr. Kahle als Pastor in Ladelund.

